

das die Kurie missbilligte. Die weiteren kirchenrechtlichen Probleme übergang er völlig⁵⁶.

Dass der König und mit ihm die Mehrheit der gesellschaftlichen Elite Böhmens den Hauptstreitpunkt unerwähnt gelassen hatten, blieb dem Papst nicht verborgen. In einem Doppelbrief vom 15. Mai 1218 an den König sowie an die päpstlichen Bevollmächtigten, zu denen der Papst den Bischof von Regensburg und die Zisterzienseräbte von Waldsassen und Eberbach bestimmt hatte, teilt er unmissverständlich mit, unter welchen Bedingungen der Streit beendet werden könne, und zwar nur von ihm persönlich in Rom. Der König und der böhmische Adel sollten einen Eid ablegen, in dem sie versprechen sollten, dem Bischof die Ein- und Absetzung von Klerikern sowie die Jurisdiktion über sie nach dem Kirchenrecht zu gestatten, ihn zurück in sein Bistum reisen zu lassen, ihm und seinen verfolgten Anhängern in Böhmen jeden Schaden zu ersetzen und für das begangene Unrecht eine entsprechende Genugtuung zu leisten⁵⁷.

Honorius III. wusste über die Situation in Böhmen Bescheid, weil während der Verhandlungen immer wieder Untersuchungen durchgeführt wurden, die durch Beschwerden von Andreas angeregt worden waren und von denen der Papst durch seine Ermittler detaillierte Berichte erhielt. So betraute der Papst schon am 15. Februar 1218 den Regensburger Bischof und zwei Äbte seines Bistums mit der Aufgabe, die Einhaltung des Interdikts in der Prager Diözese zu überwachen und auch die Prämonstratenser, Zisterzienser und andere Orden mit einer rechtlichen Sonderstellung dabei mit einzubeziehen⁵⁸. Außerdem sollten sie den Zustand des Prager Bistums untersuchen und herausfinden, wer die Erlöse aus den bischöflichen Gütern erhielt, wer deren Verwalter waren und auch, ob Vertraute des Königs darunter waren. Zudem sollte geklärt werden, ob die Kirchen und ihre Güter aufgrund der Abwesenheit des Bischofs Schaden erlitten hätten und ob die Gesandten des Bischofs an der Ein- oder Ausreise gehindert würden⁵⁹. Einen Tag später ließ Honorius III. dieselben Regensburger Prälaten die Beschwerde überprüfen, dass die Mitglieder des Prager Kapitels mit dem Dekan Arnold an der Spitze noch vor dem Eingreifen des Erzbischofs von Mainz das Interdikt eigenmächtig aufgehoben und es

56) Ebd. S. 150f. Nr. 160.

57) Ebd. S. 153f. Nr. 162.

58) Ebd. S. 144f. Nr. 154.

59) Ebd. S. 145f. Nr. 155.